

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2017/017/2 freigegeben
--

Amt: 50 Amt für Soziales, Schulen und Jugend	Datum: 27.04.2017
Verfasser: Helbig, Ilona	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.04.2017	nicht öffentlich
Stadtrat	04.05.2017	öffentlich

Betreff:

Anpassung der Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss-Nr. 102/2002 vom 10.10.2002 - Tagespflege: Aufnahme von Tagespflegeplätzen und finanzielle Unterstützung der Tagesmütter
- Beschluss-Nr. 42/2005 vom 02.06.2005 - Betreuung der Kinder in Tagespflege - alternatives Angebot zur Betreuung in der Kindertagesstätte
- Beschluss-Nr. 087/2006 vom 07.12.2006 - Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 084/2008 vom 04.12.2008 - Erhöhung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 078/2009 vom 01.10.2009 – Anpassung der Geldleistung für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 088/2010 vom 02.12.2010 – Antrag der Fraktion Bürger für Freital zur Verbesserung der Situation der Tagespflegepersonen
- Beschluss-Nr. 057/2012 vom 05.07.2012 - Vereinfachung der vertraglichen Regelung für die Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 041/2013 vom 05.09.2013 – Antrag der FDP-Fraktion zur finanziellen Ausstattung der Tagespflege

Die Kindertagespflege (TPF) hat einen festen Platz im Betreuungsangebot in der Großen Kreisstadt Freital eingenommen.

Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse erhalten die Kindertagespflegepersonen in Freital seit dem 01.01.2011 unverändert eine monatliche Summe für Sachaufwand und Förderungsleistung pro Vollplatz (9 Std.) insgesamt in Höhe von 500,00 €, zuzüglich der hälftigen Erstattung der Aufwendungen für Beiträge für Alterssicherung, Kranken- und Pflegepflicht- und Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Seit dem 01.01.2014 erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 20 Arbeitstage für Urlaub der Tagespflegeperson, für bis zu 5 Arbeitstage bei Krankheit und bis zu 5 Arbeitstage für Weiterbildung pro Jahr bei Nichtinanspruchnahme einer Ersatzbetreuung. Bei Krankheit / Abwesenheit des zu betreuenden Kindes erfolgt keine Beschränkung auf 10 Tage pro Monat mehr, jeder Abwesenheitstag wird voll vergütet.

Aufgrund gestiegener Preise bei Betriebskosten und einer Steigerung der Durchschnittsgehälter im Erzieherbereich in den letzten 6 Jahren und aufgrund der Anforderungen des Gesetzgebers ist eine Anpassung der Höhe des Betrages zur

Anerkennung der Förderungsleistung sowie zur Erstattung angemessener Sachaufwendungen erforderlich.

Da die unbestimmten Rechtsbegriffe „leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ und „angemessene Kosten für Sachaufwand“ mit einem Beurteilungsspielraum verknüpft sind, muss in der Entscheidung der Stadt/Gemeinde dargelegt werden, welche Parameter bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung zugrunde gelegt wurden.

Diese Kalkulation muss nachvollziehbar und an den gesetzlichen Rahmenbedingungen oder Vorgaben orientiert sein.

Ermittlung der Kosten für Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen müssen nach § 43 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Im Rahmen der Erlaubnis für die Kindertagespflege wird von den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte in der Regel eine Nutzfläche von 7 bis 8 qm pro Kind gefordert.

Für separat genutzte Wohnungen, bei denen insbesondere die Küche und das Bad ausschließlich für die Kindertagespflege zur Verfügung stehen, fließt eine Gesamtfläche von 50 qm (5 betreute Kinder) in die Berechnung der Geldleistung ein.

Werden Kinder im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson betreut, unterliegen verschiedene Räume einer Doppelnutzung (z. B. Küche, Bad, Flure). Dies ist bei der Flächenermittlung für die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt zu beachten. Unter Berücksichtigung der bei den Tagespflegepersonen ermittelten Daten und der Doppelnutzung von Räumen ergibt sich hier ein rechnerischer Flächenansatz von 35 qm (5 betreute Kinder).

Bei den Mietkosten sollten die durchschnittlichen Mieten der jeweiligen Stadt/Gemeinde zugrunde gelegt werden. Für Freital liegt kein Mietspiegel vor. Nach Auskunft des Mieterbundes liegt die Durchschnittsmiete in Freital derzeit bei 5,66 € pro qm. Für die Nebenkosten kann der Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes herangezogen werden. Gemäß der Datenerfassung 2015/2016 für Sachsen betragen danach die durchschnittlichen Mietnebenkosten 2,27 € pro qm. In diesen enthalten sind die Kosten für Heizung, Warmwasser, Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Müll, Straßenreinigung, Gebäudeversicherung, Antenne, Kabel, Hausmeister, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Schornsteinfeger, Hauslicht, Aufzug (siehe Anlage 1, A.).

Als Grundlage für den durchschnittlichen sonstigen Aufwand in der Kindertagespflege wurden die tatsächlichen Aufwendungen aller Freitaler Kindertagesbetreuungsstätten lt. Betriebskostenabrechnung 2015 herangezogen. Daraus ergibt sich ein monatlicher Durchschnittswert der angemessenen Kosten für den sonstigen Aufwand in Höhe von 20,65 € pro Kind (siehe Anlage 1, B.).

Der Sachaufwand kann differenziert nach der Anzahl der je Monat geleisteten Betreuungsstunden berechnet werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf eine Differenzierung der Pauschalen für „angemessene Kosten für Sachaufwand“ verzichtet, dafür wird eine jahresdurchschnittliche Auslastungsquote berücksichtigt. Im Jahresdurchschnitt wird in der Regel eine Auslastung von rund 96 % erreicht.

Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß §23 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12.06.2014, AZ 5K 1074/12 muss die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung das Auskommen der Tagespflegeperson bei voller Auslastung sichern und über dem Existenzminimum liegen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt in seinem Aktionsprogramm Kindertagespflege eine Eingruppierung in Tarifgruppe S 2 (SuE) vom TVöD entsprechend dem Feststellungsmodell des Bundes zugrunde, als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger/innen.

Die Vergütung nach dem TVöD entspricht, unabhängig von den tatsächlichen Arbeitstagen pro Jahr, einer durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit von 160 Stunden.

Der Bruttolohn für 2017 in der S 2 Stufe 2 beträgt 2.217,34 €, dies entspricht einem Stundenlohn von 13,86 €. Bei einem Vollzeit werden 180 Betreuungsstunden pro Monat (9 Stunden täglich an 5 Tagen pro Woche) geleistet. Daraus ergibt sich eine Förderungsleistung pro Vollzeit und Monat von 498,90 € (siehe Anlage 1, C.).

Zusätzlich werden den Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge für Alterssicherung, Kranken- und Pflegepflicht- und Unfallversicherung unabhängig von der betreuten Kinderzahl gesetzeskonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII erstattet, derzeit in Höhe von durchschnittlich monatlich ca. 170,00 €. Individuell erfolgt jährlich eine Spitzabrechnung lt. erbrachten Nachweisen mit Nachzahlungen bzw. Rückforderungen.

Resultierend aus diesen für Freital zugrunde gelegten Parametern ergeben sich bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung für einen Vollzeit gerundet 595,00 € bzw. 573,00 €, zuzüglich der Erstattung der Aufwendungen für Beiträge für Alterssicherung, Kranken- und Pflegepflicht- und Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII (siehe Anlage 1, D.).

Im Ergebnis dessen schlägt die Verwaltung folgende Änderungen der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen **ab dem 01.05.2017** vor:

laufende Geldleistung TPF für einen Vollzeit in separat genutzter Wohnung						
(ohne Versicherungsleistungen)						
	bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
	11 Std	10 Std	9 Std	7,5 Std	6 Std	4,5 Std
	727,04 €	660,95 €	594,85 €	495,71 €	396,57 €	297,43 €
Summe Sachaufwand + Förderleistung gerundet	728,00 €	661,00 €	595,00 €	496,00 €	397,00 €	298,00 €

laufende Geldleistung TPF für einen Vollplatz im eig. HH mit Doppelnutzung der Räume

(ohne Versicherungsleistungen)

	bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
	11 Std	10 Std	9 Std	7,5 Std	6 Std	4,5 Std
	699,13 €	635,57 €	572,01 €	476,68 €	381,34 €	286,01 €
Summe Sachaufwand + Förderleistung gerundet	700,00 €	636,00 €	573,00 €	477,00 €	382,00 €	287,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene Erhöhung der laufenden Geldleistungen verursacht gegenüber der bisherigen Regelung einen jährlichen Mehrbedarf in Höhe von rund 105.000,00 €. Dieser Mehrbedarf wurde bereits bei der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt. Die Haushaltsansätze im Produktkonto 361001.431800/731800 sind ausreichend, um die erhöhten laufenden monatlichen Geldleistungen ab 01.05.2017 an die Kindertagespflegepersonen zahlen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt:

Mit Wirkung ab 01.05.2017 wird die Höhe der laufenden Geldleistungen zur Erstattung angemessener Sachaufwendungen und zur Anerkennung der Förderungsleistungen für jedes betreute Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei einer neunstündigen Betreuung

- in dafür separat genutzten Wohnraum auf 595,00 € je Monat und
- im eigenen Haushalt auf 573,00 € je Monat

festgesetzt.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:
Ermittlungsgrundlagen für die Geldleistung